Zeitschrift: Programm des Zürcherischen Technikums in Winterthur

Herausgeber: Technikum Winterthur

Band: 8 (1881-1882)

Rubrik: Zweck und Einrichtung der Anstalt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

I. Zweck und Einrichtung der Anstalt.

Das Technikum des Kantons Zürich hat zur Aufgabe, durch wissenschaftlichen Unterricht und durch praktische Uebungen die Aneignung derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, welche den Technikern mittlerer Stufe in Handwerk und Industrie unentbehrlich sind.

Es enthält zur Zeit folgende Fachschulen:

- 1. Die Schule für Bauhandwerker,
- 2. " Mechaniker,
- 3. " " Chemiker,
- 4. " " kunstgewerbliches Zeichnen und Modelliren,
- 5. " " Geometer,
- 6. " Handelsabtheilung.

Jede dieser Schulen umfasst vier bis fünf zusammenhängende Halbjahrkurse (Klassen), von denen der erste (unterste) mit Rücksicht auf die bei den Zöglingen vorausgesetzten Vorkenntnisse an das Lehrziel des dritten Jahreskurses der zürcherischen Sekundarschule anschliesst.

Reglement und Lehrplan der Anstalt wurden im Berichtsjahr einer sorgfältigen Berathung der Tit. Behörden unterstellt. Aus diesen Berathungen gingen das neue Reglement vom 9. August 1881 und der Lehrplan vom 4. Januar 1882 hervor, deren Einführung vom Sommerkurs 1882 an in vollem Umfang stattfinden wird.

Die wesentlichsten Bestimmungen des neuen Reglementes sind:

Die Schulen für Bauhandwerker, für Mechaniker und für Geometer haben je fünf, die übrigen je vier Fachklassen. Es hat also die Schule für Geometer, die früher nur vier Klassen zählte, eine Vermehrung um ein Semester, die Handelsabtheilung eine Reduktion auf vier Semester erfahren. Die Gründe, welche einer Ausdehnung der Schule für Geometer auf fünf Semester riefen, sind in der Programmarbeit zum 6. Jahresbericht ausführlich dargelegt worden, es werden durch die neue Organisation unsere Schüler mehr noch als vorher den Anforderungen des Konkordatsexamens entsprechen und können ausserdem einige dem Geometer nahe liegende Gebiete (Hydraulik, Drainage, Weg- und Brückenbau, Agriculturchemie etc.) mit in den Bereich des Unterrichts gezogen werden.

Die Reduktion der Handelsabtheilung auf vier Klassen wurde durch die Wahrnehmung veranlasst, dass ein namhafter Theil der Schüler der Abtheilung nach Schluss des IV. Kurses in eine Lehre eintreten, ohne die V. Klasse zu besuchen. Es schien daher zweckmässig, den Lehrstoff mit unbedeutender Reduktion und unter Zuscheidung von etwas mehr Fachunterricht für die II. Klasse auf vier Semester zu vertheilen. Für frühere Schüler und Hospitanten, welche in Winterthur und Umgebung wohnen, kann einem weitergehenden Bedürfniss nach Sprachunterricht durch die Einrichtung von Sprachkursen im Englischen, Französischen und Italienischen entsprochen werden.

Die ersten, dritten und fünften Klassen aller Abtheilungen fallen in den Sommer-, die II. und IV. in den Sommerkurs. Eine Ausnahme hiervon bildet die Schule für Bauhandwerker, deren Schüler vielfach im Sommer der Praxis nachzugehen wünschen. Um ihnen dieses zu ermöglichen, wird vom Schuljahr 1882/83 an die Einrichtung getroffen werden, dass die III. Klasse der Bauschule jeweilen auch im Winter, mit gleichem Programm wie im Sommer, durchgeführt wird. Es können also in Zukunft junge Bauhandwerker entweder in 5 auf einander folgenden Semestern oder in mehreren Wintersemestern und einem Sommersemester (V. Klasse) ihre berufliche Ausbildung an unserer Anstalt erhalten.

Die Sommerkurse beginnen jeweilen am 3. Montag des April, die Winterkurse am 1. Montag des Oktober. Dem Sommerkurs gehen zwei, dem Winterkurs 7 Wochen Ferien voraus. Die Zu-

sammenlegung der frühern Sommer- und Herbstferien wurde durch die Rücksicht auf die Schüler, welche im militärpflichtigen Alter stehen, geboten und wird auch den Zwecken der Schüler entsprechen, welche während der Ferien sich praktisch zu bethätigen wünschen.

Der Lehrplan vom 4. Januar 1882 wahrt der I. Klasse den Charakter als Vorbereitungsklasse vollständig, in den II. Klassen der verschiedenen Schulen hat der Fachunterricht theilweise eine Vermehrung erfahren, so bei der Handelsabtheilung und besonders bei der Schule für Bauhandwerker; doch ist auch die II. Klasse wesentlich als Vorbereitungsklasse zu betrachten, in der die Grundlage für den mit der III. Klasse ganz zur Geltung kommenden Fachunterricht gewonnen werden soll.

Die Anstalt nimmt Schüler und Auditoren (Hospitanten und Hospitantinnen) auf. Die Schüler haben in der Regel sämmtliche durch den Lehrplan der betreffenden Klasse vorgeschriebenen Stunden zu besuchen. Die Auditoren nehmen Theil an einzelnen Unterrichtskursen, haben sich aber darüber auszuweisen, dass sie den Unterricht verstehen können.

Der Eintritt in die Schule kann im Frühling oder im Herbst erfolgen, doch in der Regel nur im Anfang eines Semesters. Im Laufe des Semesters ist dazu die Zustimmung des Präsidiums der Aufsichtskommission nothwendig.

Der Eintritt im Frühling ist am meisten zu empfehlen, da sowohl Vorbereitungsunterricht als Fachunterricht beginnen und somit ein passender Anschluss immer gefunden werden kann. Der Eintritt im Herbst in die II. Klasse ist nur für junge Leute geeignet, die nach einer tüchtigen Schulbildung in der Praxis thätig waren und dort nicht Gelegenheit hatten, ihre Weiterbildung zu pflegen. Dieselben finden in der II. Klasse die nöthige Vorbereitung für den Fachunterricht der obern Klassen. Ein Eintritt in die mit dem Wintersemester beginnende IV. Klasse wird in den meisten Fällen nicht möglich sein. (Die Bauschule macht, wie oben gesagt, in dieser Beziehung eine Ausnahme, da ihre Organisation gerade den Eintritt im Herbst erleichtert).

Die Anmeldung zum Eintritt erfolgt schriftlich bei der Direktion, unter Angabe der Schule, welche der Angemeldete zu besuchen wünscht. Der Anmeldung sind beizulegen: ein Geburtsschein, die Zustimmungserklärung des Vaters oder Vormundes (für Majorenne entbehrlich), Schulzeugnisse, Zeugnisse aus der Praxis und ein Sittenzeugniss (von den Lehrern der zuletzt besuchten Schule oder der zuständigen Civilbehörde ausgestellt). Für den Eintritt in die I. Klasse ist das zurückgelegte 15. Altersjahr, für jede folgende Klasse ein entsprechend höheres Alter erforderlich.

Die Angemeldeten haben je am Samstag vor Beginn des neuen Semesters eine Aufnahmsprüfung zu bestehen. Die Aufnahme in die Schule erfolgt definitiv oder auf eine Probezeit von drei Monaten, nach deren Ablauf die Aufsichtskommission auf Antrag des Konvents über die weitere Zulassung entscheidet.

Das Schulgeld beträgt für einen Schüler Fr. 30 per Semester, für die Auditoren Fr. 2 per wöchentliche Stunde. Die Theilnehmer an den Arbeiten im Laboratorium bezahlen ausserdem Fr. 20 per Semester.

Am Schlusse eines jeden Semesters finden öffentliche Repetitionen statt, an denen theilzunehmen Schüler und Hospitanten verpflichtet sind. Mit diesen Repetitorien ist die Ausstellung der von den Schülern und Hospitanten im Laufe des Semesters angefertigten Arbeiten verbunden. Schüler und Hospitanten erhalten am Schlusse eines Semesters Zeugnisse über Fleiss, Leistungen und Betragen, ausserdem wird Schülern, welche eine Fachschule mindestens von der dritten Klasse an ganz durchlaufen haben, auf Verlangen ein Abgangszeugniss ausgefertigt, welches die sämmtlichen von ihnen besuchten Fächer und den Durchschnitt der erhaltenen Einzelnoten aufführt und sich auch über ihr Betragen ausspricht.